

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz - offene steuerrechtliche Fragen

VVB · Düsseldorf · 08.06.2018

Ralf Linden

A decorative horizontal bar at the bottom of the slide, consisting of a small orange square on the left, followed by a long dark red rectangle, and a light blue rectangle below it.



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Zielrente (bav II) und steuerliche Förderung

- Fördermöglichkeiten
 - § 3 Nr. 63 S. 1 EStG
 - § 82 Abs. 2 EStG
 - § 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 EStG

- Jeweils Rente oder Auszahlplan (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AltZertG) gefordert
- Rentenbegriff i. S. des AltZertG nicht erfüllt
- Förderfähig gem. BMF 06.12.2017 (Rzn. 34, 68, 136).
- Besser: Gesetz (JStG 2018)



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Arbeitgeberzuschuss § 1a Abs. 1a BetrAVG

»Der Arbeitgeber muss 15% des umgewandeltem Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss ... weiterleiten, soweit er... Sozialversicherungsbeiträge einspart.«

- BMF-Schreiben 06.12.2017, Rz. 26 (und FN zu Rz. 26)
 - »soweit«: Wahlrecht, ob exakte Ersparnis oder pauschal 15%
 - Erhöhung Bestandsvertrag und Neuvertrag möglich
 - »Denkbar«: Beitrag bleibt gleich, Kürzung Entgeltumwandlung
- Fragen
 - Wechsel Durchführungsweg / steuerrechtliche Förderung möglich?
 - Novation?



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Änderung § 3 Nr. 55c S. 2 EStG

- Neuer Buchstabe a)
 - Nur im lfd. Dienstverhältnis (BMF, 06.12.2017 Rz. 63)
 - Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen
 - Tatbestandsvoraussetzungen?
 - „lediglich“ Versorgungsträgerwechsel
 - Bezug auf Rz. 351 BMF 24.7.2013?
 - Novation?
 - Riester-bAV und schädliche Verwendung (§ 93 Abs. 2 S. 2 EStG)



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Abschaffung Alt- versus Neuzusage

■ Bis 2017

- Zeitpunkt Entstehung arbeitsrechtlichen Anspruchs für steuerliche Behandlung entscheidend

	Direktversicherung	Pensionskasse
Altzusage (vor 2005)	Pauschale Lohnbesteuerung nach § 40b EStG	4 % (§ 3 Nr. 63 EStG) + § 40b EStG
Neuzusage (nach 2004)	4 % (§ 3 Nr. 63 EStG) + 1.800 €	4 % (§ 3 Nr. 63 EStG) + 1.800 €



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Abschaffung Alt- versus Neuzusage

■ Ab dem 1.1.2018

- Nur noch entscheidend: wurde für einen Arbeitnehmer vor dem 1.1.2018 ein Beitrag nach § 40b EStG a.F. pauschal lohnbesteuert (§ 52 Abs. 40 S. 1 EStG)
= personenbezogene Voraussetzung erfüllt
- Folge: § 40b EStG a.F. lebenslang nutzbar

- Bei AG-Wechsel: Auch wenn kein Vertrag übergeht?



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Abschaffung Alt- versus Neuzusage

■ Ab dem 1.1.2018

- Arbeitnehmer kann mit dem Arbeitgeber auf die Anwendung § 3 Nr. 63 S. 1 EStG verzichten
 - Gem. BMF: über § 52 Abs. 40 S. 1 EStG (DV und PK)
 - Gem. EStG: über § 52 Abs. 4 S. 12, 13; Abs. 40 S. 2 nur für DV

- Verzichtsmöglichkeit § 52 Abs. 4 S. 12, 13; Abs. 40 S. 2 EStG obsolet?
 - Dokumentation § 5 Abs. 1 Nr. 1 LStDV dann ebenso

- Ggf. Umsetzung im Rahmen JStG 2018

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Abschaffung Alt- versus Neuzusage

■ Ab dem 1.1.2018

■ „Reichweite“ Verzichtsmöglichkeit

- Für Neuabschlüsse
- Für Bestandsverträge
 - Wenn Voraussetzungen R 40b.1 LStR 2015 erfüllt

= weitgreifendes Wahlrecht



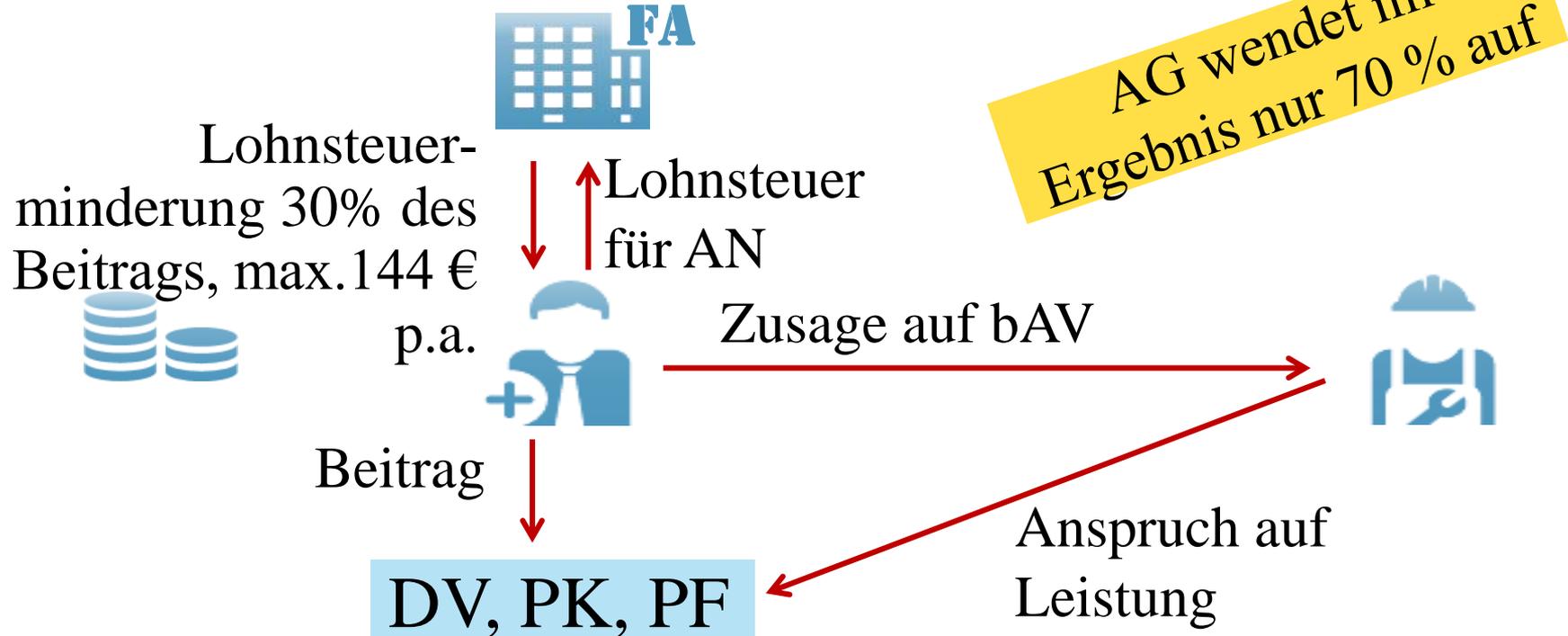
Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Einführung eines neuen § 100 EStG
- Ziel: Verbreitung der bAV bei Arbeitnehmern mit unterdurchschnittlichem Einkommen
- Nur für arbeitgeberfinanzierte bAV über die Durchführungswege
 - Direktversicherung
 - Pensionskasse
 - Pensionsfonds

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener





Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener - Voraussetzungen

- Arbeitslohn muss im Inland Lohnsteuerabzug unterliegen
- Mind. 240 € Beitrag
- Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber erstes Dienstverhältnis (Steuerkl. I – V)
- Laufender steuerpflichtiger Arbeitslohn des Arbeitnehmers darf nicht mehr betragen als
 - 2.200 € bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum
 - 26.400 € bei jährlichem Lohnzahlungszeitraum
- Rente oder Auszahlungsplan; Kapitalwahlrecht unschädlich
- Tarif des Anbieters muss ungezillmert sein



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Prüfung zum Zeitpunkt der Beitragsleistung
 - Veränderung der Verhältnisse danach (bis zur nächsten Beitragsleistung) unerheblich



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

■ Beispiel 1

- Arbeitgeber A erteilt Arbeitnehmer B (Geringverdiener) im Januar 2018 eine arbeitgeberfinanzierte Zusage über eine Direktversicherung (Beitrag 480 € jährlich im Januar).
 - Die sonstigen Voraussetzungen des § 100 EStG sind erfüllt.
 - Im Mai 2018 überschreitet der lfd. stpfl. Arbeitslohn des Arbeitnehmers A die Grenze von 2.200 €.
 - Im Januar 2019 unterschreitet der lfd. stpfl. Arbeitslohn des Arbeitnehmers A die Grenze von 2.200 €.

- Folge: Die Beitragsleistungen im Januar 2018 und Januar 2019 sind nach § 100 EStG förderfähig.



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Definition Geringverdiener: **Laufender steuerpflichtiger** Arbeitslohn im Monat der Beitragsleistung kleiner/gleich mtl. 2.200 €.
 - Steuerfreie Lohnbestandteile bleiben unberücksichtigt
 - z.B. gemäß § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellte Beiträge
 - Sonstige Bezüge bleiben unberücksichtigt
 - z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld
 - Bestimmter pauschal besteuarter Arbeitslohn bleibt unberücksichtigt
 - z.B. Beiträge nach § 40b EStG a.F.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Förderung auch bereits bestehender begünstigter bAV
 - Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds
 - Einbezug in die Berechnung des Förderbetrags
 - Alt-Beitrag und neuer Beitrag bilden Einheit
 - Aber:
 - Förderbetrag begrenzt auf Zusatzbeitrag 2018 zu **2016**



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

■ Beispiel 2

- Arbeitgeber A hat Arbeitnehmer B bereits 2015 eine arbeitgeberfinanzierte Zusage über eine Direktversicherung erteilt (Beitrag 300 € p.a.).
 - Zum 1.7.2018 erhöht der Arbeitgeber A die Zusage **um 60 €** auf 360 € p.a.
 - Die sonstigen Voraussetzungen des § 100 EStG sind erfüllt.

■ Folge

- Förderbetrag 2018: $360 \text{ €} \times 30\% = 108 \text{ €}$ (max. 144 €); begrenzt auf **60 €**



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Förderung nur bereits bestehender - begünstigter - bAV
 - Achtung: nur ungezillmerte Tarife/Beiträge sind förderfähig!
 - Mindestbeitrag von 240 € beachten

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

■ Beispiel 3

- Arbeitgeber A hat Arbeitnehmer B bereits 2015 eine arbeitgeberfinanzierte Zusage über eine Direktversicherung erteilt (Beitrag 300 € p.a., **gezillmerter Tarif**).
 - Zum 1.7.2018 erhöht der Arbeitgeber A die Zusage um 180 € auf 480 € p.a. (nicht gezillmerter Tarif)

■ Folge

- Kein Förderbetrag 2018
 - Bzgl. 300 € Bestands-bAV aufgrund gezillmerten Tarifs
 - Bzgl. 180 € Erhöhungsbetrag wg. Unterschreitung Mindestbeitrag von 240 €



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- BMF-Schreiben vom 06.12.2017: Ausnahme für bereits zum 1.1.2018 bestehende Verträge mit gezillmerten Tarifen

- Beiträge sind förderfähig ab dem Lohnzahlungszeitraum, ab dem für die Restlaufzeit des **Vertrages sichergestellt** ist, dass
 - die verbliebenen Abschluss- und Vertriebskosten und
 - **ggf. neu** anfallende Abschluss- und Vertriebskosten jeweils gleichmäßig verteilt anfallen.



Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Förderbetrag für Geringverdiener

- Folge: Vereinbarte Vertragsänderungen oder Optionsrechte
 - Müssen ausgeschlossen werden oder
 - Dürfen keine oder nur über die Restlaufzeit gleichmäßig verteilte Abschluss- und Vertriebskosten auslösen

- Ausnahmeregelung somit wohl schwer bis nicht nutzbar

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

»ALTE LEIPZIGER – Zukunft beginnt heute«

Rechtliche Hinweise

Gerne überlassen wir Ihnen diese Präsentation zu Informationszwecken. Bitte beachten Sie aber, dass die darin enthaltenen Informationen allgemeiner Natur sind und eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

Diese Unterlage haben wir nach bestem Wissen erstellt und die Inhalte sorgfältig erarbeitet. Gleichwohl kann man Fehler nie ganz ausschließen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Garantie und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Infolgedessen haften wir nicht für direkte, indirekte, zufällige oder besondere Schäden, die Ihnen oder Dritten entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei Nichtvorhandensein zugesicherter Eigenschaften.

In die Zukunft gerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Ungewissheiten verbunden. Deshalb können die tatsächlichen Ergebnisse von diesen abweichen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung von Zukunftsaussagen wird nicht übernommen.

Bei Kapitalanlage-Produkten gilt zusätzlich: Die Präsentation stellt keine Anlageberatung dar und sollte auch nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen. Aus den gegebenenfalls dargestellten Wertentwicklungen der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf zukünftige Wertsteigerungen gezogen werden.

Unsere Marken und Logos sind international markenrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese Marken und Logos ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu nutzen.

Inhalt, Darstellung und Struktur dieser Unterlage sind urheberrechtlich geschützt und eine Nutzung, Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe an Dritte – ganz oder teilweise – ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Alle Rechte sind vorbehalten.